

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach  
für das Haushaltsjahr 2024  
vom 02.07.2024**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Matzenbach hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 14.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 25.06.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

|   |     |           |      |
|---|-----|-----------|------|
| der Gesamtbetrag der Erträge            | auf | 1.681.870 | Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen       | auf | 1.698.730 | Euro |
| der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u> | auf | -16.860   | Euro |

**2. im Finanzhaushalt**

|   |     |           |      |
|---|-----|-----------|------|
| der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | auf | 38.690    | Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                            | auf | 1.071.700 | Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                            | auf | 1.130.500 | Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit         | auf | -58.800   | Euro |
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                           | auf | 58.800    | Euro |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                           | auf | 28.700    | Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit        | auf | 30.100    | Euro |
| die <u>Veränderung des Finanzmittelbestandes</u> im Haushaltsjahr     | auf | 9.990     | Euro |

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 58.800 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 0 Euro

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 Euro

#### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 919.990,07 Euro

#### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

|                 |     |          |
|-----------------|-----|----------|
| - Grundsteuer A | auf | 345 v.H. |
| - Grundsteuer B | auf | 500 v.H. |
| - Gewerbesteuer | auf | 380 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

|  |     |               |
|--|-----|---------------|
| - für den ersten Hund                  | auf | 80,00 Euro    |
| - für den zweiten Hund                 | auf | 140,00 Euro   |
| - für jeden weiteren Hund              | auf | 200,00 Euro   |
| - für den ersten gefährlichen Hund     | auf | 500,00 Euro   |
| - für den zweiten gefährlichen Hund    | auf | 1.000,00 Euro |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | auf | 1.000,00 Euro |

#### § 6 Beiträge

Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf 23,93 €/ha

Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf 15,00 €/ha

#### § 7 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Kleinschwimmbades im Ortsteil Gimsbach werden wie folgt festgelegt:

|   |         |
|---|---------|
| Erwachsene                                  | 3,50 €  |
| Zehnerkarte für Erwachsene                  | 30,00 € |
| Saisonkarte für Erwachsene                  | 35,00 € |
| Jugendliche von 6-14 Jahren                 | 2,50 €  |
| Zehnerkarte für Jugendliche von 6-14 Jahren | 20,00 € |
| Saisonkarte für Jugendliche von 6-14 Jahren | 25,00 € |
| Familiensaisonkarte                         | 80,00 € |

#### § 8 Eigenkapital

|   |                   |
|---|-------------------|
| Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2022)    | 1.005.841,96 Euro |
| Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2023)       | 895.841,96 Euro   |
| Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2024) | 878.981,96 Euro   |

#### § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

## § 10 Bewirtschaftungsregeln

### § 15 GemHVO – Zweckbindung

Es ist ein Zweckbindungsvermerk angebracht (siehe Produkt 2811).

### §16 GemHVO – Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### § 17 GemHVO – Übertragbarkeit

Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Matzenbach, den 02.07.2024

gez.

- Willig -

1. Beigeordneter

### **Bekanntmachungsvermerk**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.07.2024 bis 23.07.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr  
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 02.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

-Lothschütz-

Bürgermeister